

Märkten unsittliche, verbrecherische oder sonst gemeinschädliche Schriften oder Bilder nicht feilgeboten werden.

§. 17. (Zu §§. 28 und 29.) a) Im Falle der Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses, welche in der Regel vermittelst Ausfuchung ins Werk zu setzen ist, kann die betreffende Behörde von den Betheiligten eine Versicherung an Eidesstatt, daß sie mehrere als die ausgeantworteten Exemplare nicht besitzen, verlangen. Die in Beschlag genommenen Exemplare hat die Behörde an sich zu nehmen und dergestalt zu verwahren, daß jede außeramtliche Einsicht derselben verhütet wird. Jedoch können vorgefundene größere Vorräthe bei provisorischer Beschlagnahme unter Siegel gelegt, und dem Inhaber einstweilen und bis zur definitiven Beschlußnahme überlassen werden. Ein Jeder, bei welchem ein Preßerzeugniß in Beschlag genommen worden ist, hat, so lange diese Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben worden, alle etwa später in seinen Besitz gelangenden Exemplare desselben Preßerzeugnisses an die zuständige Behörde abzuliefern. b) Die Verbreitung eines mit Beschlag belegten Preßerzeugnisses ist, so lange die Beschlagnahme nicht aufgehoben worden, verboten. Denjenigen, welcher von der verfügten Beschlagnahme Kenntniß erlangt hat, und dennoch diesem Verbote zuwiderhandelt, trifft eine gleiche Strafe, wie in §. 6 des Gesetzes angedroht ist. Diese Anordnung bezieht sich jedoch auf solche Preßerzeugnisse nicht, welche bloß deshalb, weil sie, den Vorschriften in §. 23 des Gesetzes zuwider, öffentlich angeschlagen, oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß in der §. 25 des Gesetzes angegebenen Maße vertrieben worden, nach §§. 25 und 29 b des letztern, in Beschlag genommen worden sind. c) Ein gegen die Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses eingewendetes Rechtsmittel hat keine Suspensivkraft. d) Sobald die Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses von einer Unterbehörde verfügt worden, ist durch dieselbe, unter einstweiliger Einsendung eines Exemplars des weggenommenen Preßerzeugnisses, die competente Regierungsbehörde davon in Kenntniß zu setzen, und dieser anheim zu stellen, ob sie für nöthig erachte, dieselbe Maßregel auch in den andern Theilen ihres Bezirks und, beziehentlich, durch Vernehmung mit den übrigen Kreisdirectionen, auch in deren Bezirken zur Ausführung bringen zu lassen. Nach hierüber gefaßter Entschliebung ist das eingesendete Exemplar alsbald an die betreffende Unterbehörde zu remittiren. Zur Erstattung jener Anzeige an die Regierungsbehörde verbunden ist aa) die untere Gerichtsbehörde, sowohl wenn sie selbst ein Preßerzeugniß wegen seines verbrecherischen Inhalts in Beschlag genommen hat, als auch wenn sie die von der Polizeibehörde provisorisch verfügte Beschlagnahme eines in Gemäßheit §. 29 a des Gesetzes an sie gelangten Preßerzeugnisses vorläufig für begründet erachtet und die Untersuchung deshalb einzuleiten beschließt; dagegen bb) die untere Polizeibehörde, wenn durch diese die Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses nicht wegen verbrecherischen Inhalts, sondern aus einem andern gesetzlichen Grunde (§. 29 b des Gesetzes) bewirkt worden ist.

§. 18. Ist von der zuständigen Gerichtsbehörde, in Verfolg der eingeleiteten Untersuchung, auf Confiscation und Vernichtung eines Preßerzeugnisses wegen seines verbrecherischen Inhalts erkannt worden, so hat die Untersuchungsbehörde dies der Kreisdirection des Bezirks anzuzeigen. Diese hat sodann Solches in der Leipziger Zeitung öffentlich bekannt zu machen. Sobald dies geschehen ist, darf Niemand in hiesigen Landen, bei Vermeidung einer gleichen Strafe, wie in §. 6 des Gesetzes angedroht ist, sich mit der fernern Verbreitung oder öffentlichen Ankündigung des betreffenden Preßerzeugnisses befassen. (Vergl. §. 3 a dieser Verordnung.)

§. 19. a) Unter der im Gesetz erwähnten Vernichtung der Platten und Formen ist nicht die Vernichtung des Materials selbst, welches vielmehr dem Besitzer zurückzugeben ist, sondern nur die Einschmelzung der Metallformen, die Abschleifung der Steine oder Holzstöcke, Zink-, Stahl- oder Kupferplatten und überhaupt eine solche Veranstaltung gemeint, durch welche die sonst mit Benutzung der Platten und Formen leicht mögliche Wiederholung eines Preßvergehens verhindert wird. b) Anstatt der Vernichtung der in §. 29 unter b des Gesetzes erwähnten Preßerzeugnisse kann in geeigneten Fällen, jedoch nur mit Genehmigung der vorgelegten Kreisdirection, die amtliche Zurücksendung der vorgefundenen Exemplare an den etwaigen ausländischen Verleger, oder nach Befinden an die Behörde desselben geschehen.

§. 20. (Zu §. 30.) Gegen das in Gemäßheit von §. 30 des Gesetzes von einer Kreisdirection ausgesprochene zeitweilige oder gänzliche Verbot einer Zeitschrift ist nur Ein Recurs an das Ministerium des Innern mit Suspensivkraft zulässig; etwaigen weitern Rechtsmitteln ist Suspensivkraft nicht beizulegen.

§. 21. Sämmtliche Preßpolizeibehörden haben sorgfältig darüber zu wachen, daß das Verbot einer Zeitschrift nicht etwa dadurch hinter-

zogen werde, daß an deren Stelle, bloß unter verändertem Titel, eine mit der verbotenen sonst im Wesentlichen identische Zeitschrift herausgegeben wird.

§. 22. (Zu §§. 30 und 31.) a) Damit die Verwaltungsbehörden in den Stand gesetzt werden, theils zu beurtheilen, ob und in wie weit sie die ihnen durch §§. 30 und 31 in die Hand gelegten Maßnahmen zur Anwendung zu bringen haben, theils die zeitweilige Ausschließung der in §. 30 bezeichneten Redacteurs von der Redaction von Zeitschriften gehörig zu überwachen, haben die gerichtlichen Untersuchungsbehörden die Kreisdirection des Bezirks von dem Ausgange einer jeden Preßuntersuchung und von der begonnenen und beziehentlich vollendeten Strafverbüßung in Kenntniß zu setzen. b) Tritt der Fall ein, daß entweder nach §. 30 des Gesetzes ein Redacteur zeitweilig das Befugniß, eine Zeitschrift zu redigiren, verliert, oder nach §. 31 einem Verleger oder Drucker das Befugniß zum Gewerbsbetriebe in hiesigen Landen temporär oder definitiv entzogen wird, so hat die betreffende Kreisdirection davon die übrigen Kreisdirectionen jedesmal zu benachrichtigen. c) Unter der in §. 31 des Gesetzes erwähnten „zuständigen Verwaltungsbehörde“ ist ebenso, wie in dem §. 30 bemerkten Falle, die Kreisdirection des betreffenden Bezirks zu verstehen. d) Durch die Worte in §. 31 „aus gleichem Grunde“ soll angedeutet werden, daß die Bestrafung ebenfalls wegen eines amtlich zu untersuchenden Verbrechens oder Vergehens stattfindet. e) Es haben übrigens die Kreisdirectionen bei der Anwendung der in §§. 30 und 31 enthaltenen Vorschriften auf solche durch die Presse verübte Verbrechen oder Vergehen, wegen welcher bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes eine Verurtheilung oder Bestrafung eingetreten ist, keine Rücksicht zu nehmen.

§. 23. (Zu §. 37.) Wenn durch §. 37 des Gesetzes alle zeitherigen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse aufgehoben worden, so sind darunter die bestehenden gewerbspolizeilichen Vorschriften in Ansehung der Leihbibliotheken und ähnlicher Etablissementen nicht mit zu verstehen. Vielmehr hat es, hinsichtlich dieser Anstalten, bei dem Rescripte der Landesregierung vom 17. März 1800 (Cod. Aug. 2. Fortf. 1. Theil S. 1145) für alle Theile hiesiger Lande fernerweit zu bewenden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 15. März 1851. Die Ministerien der Justiz und des Innern. Dr. Schinsky. v. Friesen. Eppendorf.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 7. u. 8. April 1851.

Behr's Buchh. in Berlin.

2053. Dumas, A., Mémoires d'un médecin. Tome XV.: Ange Pitou. Tom. II. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ ₰

Brockhaus in Leipzig.

2054. Real-Encyclopädie, allgemeine deutsche, f. die gebildeten Stände. Conversations-Lexikon. 7. Hft. Ver.-8. $\frac{1}{3}$ ₰

Froebel in Rudolstadt.

2055. Hof, G. M. v., der Englisch sprechende Auswanderer. br. 8. In Comm. Geh. $\frac{1}{3}$ ₰

Geelhaar in Berlin.

2056. Brauner, R., Religionslehre f. Freie, in lateinet. Form. 8. In Comm. Geh. $\frac{1}{3}$ ₰

2057. Naetz, Th., Geometrie f. Künstler u. Handwerker. 3. Aufl. gr. 8. Mit Atlas in gr. 4. 1848. In Comm. Geh. $\frac{1}{3}$ ₰

2058. Wedekind, C. L., Geschichte der Neumark Brandenburg. 6 Hfte. 8. 1848. $\frac{1}{3}$ ₰

Grimm & Co. in Dresden.

2059. Ischaler, J. G., Gedächtnisaufgaben zur Unterstützung d. Religionsunterrichtes u. der Denkübungen. 2. Aufl. 8. $\frac{1}{2}$ ₰

Hahn'sche Hofbuchh. in Hannover.

2060. Arzenei-Tabax, neue, f. das Königr. Hannover, vom 1. April 1851. gr. 8. Geh. $\frac{1}{3}$ ₰

2061. Krande, F., theoretisch-prakt. Lehrbuch der bürgerl. u. kaufmänn. Arithmetik in ihrem ganzen Umfange. 2. Thl. 3. Aufl. gr. 8. $\frac{1}{3}$ ₰

Hartleben's Verlags-Expedit. in Leipzig.

2062. Lese-Cabinet, belletristisches. 392-397. Bfg. od. 182-184. Bb. 8. Geh. à Bfg. $\frac{1}{3}$ ₰

Inhalt: Der See-Cabot zur Zeit Gustav III. Von P. Sparre. 1-3. Thl.